

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm,  
Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5923 –**

### **Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

**(Nachfrage zu den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf  
Bundestagsdrucksachen 20/130 und 20/1363)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die zuständigen Ministerinnen und Minister des Bundes und der Länder haben am 13. Dezember 2022 die Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beschlossen ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grw-informationen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grw-informationen.pdf?__blob=publicationFile&v=6); S. 5 f.). Die Neuausrichtung ist laut Bundesregierung nötig, um die sozial-ökologische Transformation auch in der regionalen Strukturpolitik zu verankern. Die Bundesregierung hat den Koordinierungsrahmen der GRW zum 1. Januar 2023 überarbeitet und in Kraft gesetzt (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2023/01/04-fuer-eine-starke-wirtschaft-vor-ort.html>). Die Anpassung der jeweiligen GRW-Förderrichtlinien der Länder soll im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

Die Fragesteller haben bereits mit der Kleinen Anfrage zum Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf Bundestagsdrucksache 20/130 und der Nachfrage auf die Wirksamkeit und Effizienz des Förderprogramms bei der Vergabe der finanziellen Mittel hinterfragt. Nach Aussage der Bundesregierung wurden im Jahr 2018 insgesamt 1 497 Unternehmen, im Jahr 2019 insgesamt 1 519 Unternehmen, im Jahr 2020 insgesamt 1 427 Unternehmen und im Jahr 2021 insgesamt 1 959 Unternehmen gefördert (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/1363).

Dabei wird der Verteilung der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur auf Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren in den Jahren von 2018 bis 2020 (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/130) aus Sicht der Fragesteller nicht genug Beachtung durch die Bundesregierung geschenkt: Die Unter- und Kleinzentren sind nach Auffassung der Fragesteller deutlich unterrepräsentiert.

Bezüglich der Neuausrichtung des Programms sind nach Ansicht der Fragesteller daher weiterhin Fragen offen, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit des Programms nach Anpassung der GRW-Förderrichtlinien.

1. Hat sich die Bundesregierung zur Entwicklung der Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren von 2018 bis 2020, insbesondere im Hinblick auf die nach Auffassung der Fragesteller Unterrepräsentation der Unter- und Kleinzentren im Vergleich zu Ober- und Mittelzentren bei den Förderzusagen an Unternehmen (siehe hierzu Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/130), eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, welche?
2. Hat sich die Bundesregierung zur Entwicklung der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den Jahren von 2018 bis 2020, insbesondere im Hinblick auf die Unterrepräsentation der Unter- und Kleinzentren im Vergleich zu Ober- und Mittelzentren bei den Förderzusagen an Unternehmen (siehe hierzu Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/130), eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist allein Angelegenheit der Länder. Der Bund wirkt im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion an der Erstellung und Einhaltung des GRW-Koordinierungsrahmens mit und trägt die Hälfte der Ausgaben der Länder. Innerhalb des gemeinsam von Bund und Ländern gesetzten förderrechtlichen Rahmens entscheiden die Länder, die die regionalen Gegebenheiten am besten kennen, welche räumlichen oder sachlichen Schwerpunkte sie setzen sowie welche Projekte sie konkret fördern. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Landesrichtlinien zur GRW, die auf dem GRW-Koordinierungsrahmen basieren. Die Landesrichtlinien enthalten gegebenenfalls Einschränkungen bei der Förderung und strengere Regeln gegenüber dem GRW-Koordinierungsrahmen.

Aus der prinzipiellen Verantwortung der Länder für die Durchführung folgt auch, dass jedes Land für die Auswahl und Begleitung der innerhalb der GRW geförderten Investitionsvorhaben seine dafür geschaffenen Strukturen und Verfahren nutzt: Die Länder wählen die förderwürdigen Vorhaben aus, prüfen die Einhaltung der beihilferelevanten Regeln, erteilen die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuwendungsempfänger. Der Bund ist in diesem Prozess entsprechend der festgelegten Aufgabenteilung von Bund und Ländern nicht eingebunden.

Die Länder können im Rahmen ihrer Auswahl der geförderten Vorhaben bestimmte regionale und bzw. oder sektorale Schwerpunkte setzen, müssen dabei aber die Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens einhalten. Eine etwaige Abweichung der jeweiligen Anteilswerte von Unter-, Klein-, Mittel- und Oberzentren an dem gesamten GRW-Mittelvolumen stellt dabei keine systematische Ungleichbehandlung dar, sondern ergibt sich maßgeblich aus dem jeweiligen Antragsverhalten und der Förderwürdigkeit von Vorhaben. Eine Gleichverteilung der Förderung ist dabei nicht zu erwarten, weil wirtschaftliche Aktivitäten und unternehmerische Ansiedlungs- und Investitionsentscheidungen sich nicht exakt gleichmäßig im Raum verteilen.

Grundsätzlich ist es ein zentrales Anliegen der GRW, siedlungsstrukturelle Zusammenhänge zu berücksichtigen und strukturschwache Regionen möglichst umfassend zu adressieren. Die Bundesregierung trägt daher gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge, die Möglichkeiten der GRW-Förderung über regionale

Multiplikatoren breit in allen Regionen (Unter- und Kleinzentren gleichermaßen) bekannt zu machen und allen Förderinteressierten gleichermaßen Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Antragsstellung zukommen zu lassen. Ferner beobachtet die Bundesregierung fortwährend das Bewilligungsverhalten der Länder. Bund und Ländern diskutieren zudem regelmäßig, wie spezifische regionale Bedarfe im Rahmen der GRW noch besser adressiert werden können.

3. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit dem aktuellen Förderzweck des GRW-Programms vereinbar, wenn eine Förderung größtenteils in Ober- und Mittelzentren erfolgt (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/130), während die zumeist strukturschwachen Klein- und Untertentren bei der Förderung nur eine untergeordnete Rolle spielen?
  - a) Wenn ja, plant die Bundesregierung, diesen Förderzweck bei der Neuausrichtung des Programms anzupassen, um eine bessere Förderung der Unter- und Kleinzentren zu ermöglichen?
  - b) Wenn nein, welcher Förderungsanteil für Unter- und Kleinzentren wäre aus Sicht der Bundesregierung mit dem aktuellen Förderzweck vereinbar?

Die Fragen 3 bis 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Förderzweck der GRW ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und damit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Das aktuelle Fördergebiet der GRW, welches auf Grundlage der Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022 bis 2027 der Europäischen Kommission und eines Regionalindikatorenmodells vom GRW-Koordinierungsausschuss, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister (bzw. -senatorinnen und -senatoren) aller Länder angehören, beschlossen wurde, trägt nach Auffassung der Bundesregierung den Herausforderungen strukturschwacher Regionen in Deutschland in ausgewogener und sachgerechter Weise Rechnung.

Mit der Ende 2022 beschlossenen Reform der GRW haben Bund und Länder die Grundlagen dafür gelegt, dass diese – auch in strukturschwachen Unter- und Kleinzentren – ein modernes, regelgebundenes und wirkungsvolles Instrument zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit bleibt.

4. Wie wird sich nach Einschätzung oder Planung der Bundesregierung die angestrebte Neuausrichtung des GRW-Förderprogramms (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) auf seine Inanspruchnahme durch Unternehmen auswirken (bitte getrennt für die Bereiche wirtschaftsnahe Infrastruktur und gewerbliche Wirtschaft antworten)?
5. Wie wird sich nach Einschätzung oder Planung der Bundesregierung die angestrebte Neuausrichtung des GRW-Förderprogramms auf die Verteilung der Förderung auf Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren auswirken?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der im Dezember 2022 beschlossenen Reform der GRW wurden u. a. die Zugänge zur gewerblichen Förderung gezielt ausgeweitet. Die Fördervoraussetzung des überregionalen Absatzes wurde angesichts neuer Herausforderungen

und wissenschaftlicher Erkenntnisse aufgegeben. Künftig können deshalb auch Betriebe eine GRW-Förderung erhalten, die vornehmlich regional aktiv sind. Diese Ausweitung des Kreises der förderberechtigten Unternehmen soll dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen regionale Wertschöpfungsketten zu stärken und Potenziale für eine eigenständige Regionalentwicklung zu erschließen. Forschungsstarke Unternehmen sowie Unternehmen, die in den Umwelt- und Klimaschutz investieren, erhalten einen erleichterten Zugang zur GRW. Für sie gelten Erleichterungen beim Arbeitsplatz- bzw. Investitionskriterium. Zudem sind neue Fördermöglichkeiten für Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft vorgesehen.

Für den Ausbau und die Modernisierung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird der Grundsatz „Planung vor Investition“ gestärkt: Gemeinden, die für Infrastrukturinvestitionen eine Förderung von mehr als 60 Prozent der jeweiligen Investitionskosten erhalten wollen, müssen zeigen, dass die geplante Maßnahme im Einklang mit einer regionalen Entwicklungsstrategie steht. Des Weiteren wird die reformierte GRW wie bei der gewerblichen Förderung künftige bessere Anreize für nachhaltige und klimafreundliche Infrastrukturinvestitionen bieten. Darüber hinaus werden mehrere Fördertatbestände flexibler gestaltet, etwa die Belegung von Technologie- und Gründerzentren, die Vermarktung von Gewerbeflächen und die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung.

Mit dem Beschluss über die Reform der GRW haben sich Bund und Länder auf einen Übergangszeitraum von einem Jahr geeinigt, in dem den Ländern aufgrund der nunmehr erforderlichen Neugestaltung ihrer Landesförderrichtlinien ein Wahlrecht zwischen neuen und alten Regelungen gewährt wird. Da die Anpassung der Richtlinien der Länder noch nicht abgeschlossen ist, liegen bisher noch keine Daten bezogen auf das Bewilligungsverhalten auf Grundlage des neuen GRW-Koordinierungsrahmens ab 1. Januar 2023 vor. Aufgrund der weitreichenden Anpassungen der Ziele, Fördervoraussetzungen und förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der GRW-Reform geht die Bundesregierung nach Anwendung der neuen Regelungen in den Ländern im Laufe des Jahres 2023 bzw. zum 1. Januar 2024 auch von Änderungen im Antragsverhalten von Unternehmen (gewerbliche Wirtschaft) bzw. Kommunen (wirtschaftsnahen Infrastruktur) aus. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Verteilung der Förderung auf Ober-, Mittel-, Unter-, und Kleinzentren lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht verlässlich abschätzen.